

Verknüpfung der Indirekteinleiterüberwachung

nach kommunalem Satzungsrecht und Landeswasserrecht

März 2003

Inhaltsübersicht

- 1 Veranlassung und Ziel

- 2 Anwendungsbereich

- 3 Beschreibung der Indirekteinleiterüberwachung
 - 3.1 Indirekteinleiterüberwachung nach kommunalem Satzungsrecht
 - 3.2 Indirekteinleiterüberwachung nach Landeswasserrecht
 - 3.3 Eigenüberwachung durch den Betreiber (Indirekteinleiter)

- 4 Verknüpfungspotentiale und weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit

- 5 Gestaltung der Zusammenarbeit bei der Indirekteinleiterüberwachung
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Voraussetzungen
 - 5.3 Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit
 - 5.3.1 Gemeinsame Nutzung von Überwachungsdaten
 - 5.3.2 Nutzung von weiteren Möglichkeiten zur Zusammenarbeit

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht über die Herkunftsbereiche nach Abwasserverordnung für die wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist und über Herkunftsbereiche, in denen die bestimmten Anforderungen an die Abwasseranlage enthalten sind

- Anlage 2 Ziele und rechtliche Vorgaben der Indirekteinleiterüberwachung

- Anlage 3 Antworten, zu häufig gestellten Fragen zur Zusammenarbeit der Behörden nach Satzungsrecht und Landeswasserrecht bei der Indirekteinleiterüberwachung

1 Veranlassung und Ziel

Bei der Überwachung von Indirekteinleitungen, die einer Zulassung nach Landeswasserrecht (Erlaubnis oder Genehmigung) bedürfen, kann es zu Überschneidungen bei den Überwachungstätigkeiten nach kommunalem Satzungsrecht und Landeswasserrecht kommen.

Durch eine gezielte Zusammenarbeit zwischen den für die Überwachung zuständigen Stellen können Kosten vermieden oder abgebaut werden und Möglichkeiten zur Deregulierung geschaffen werden.

Im Folgenden werden Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Verknüpfung der Überwachungstätigkeit aufgezeigt. Formen der Zusammenarbeit auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen nach Landeswasserrecht werden nicht gesondert berücksichtigt.

Die nachfolgenden Hinweise richten sich an Gemeinden, Behörden nach Landeswasserrecht und weitere bei der Überwachung mitwirkende Stellen. Sie sind als fachliche Anregungen zu verstehen, deren Durchführbarkeit vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes zu prüfen ist.

2 Anwendungsbereich

Diese Hinweise gelten für die Überwachung von Abwassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen), für die zusätzlich zu der satzungsrechtlichen auch eine wasserrechtliche Zulassung nach dem jeweiligen Landeswassergesetz erforderlich ist.

Dies sind in der Regel Abwassereinleitungen aus Herkunftsbereichen, für die in einem Anhang der Abwerverordnung (AbwV)¹ Anforderungen,

- die über die allgemeinen Anforderungen des § 3 AbwV hinausgehen oder
- an das Abwasser vor der Vermischung (Teil D des jeweils maßgeblichen Anhangs der AbwV) oder
- an das Abwasser am Ort des Anfalls (Teil E des jeweils maßgeblichen Anhangs der AbwV)

festgelegt wurden.

In einigen Anhängen der Abwerverordnung ist darüber hinaus geregelt, dass bestimmte Qualitätsanforderungen dann als eingehalten gelten, wenn vom Indirekteinleiter der Nachweis erbracht wird, dass die in den jeweiligen Anhängen der Abwerverordnung oder nach Landeswasserrecht festgelegten Anforderungen erfüllt werden, z. B. an die Auslegung, die Zulassung, den Betrieb, die Wartung und die Überwachung der Abwasseranlage (Anforderungslösung). Der Nachweis kann durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) oder durch Zulassung der Abwasseranlage bzw. Einleitung nach Landeswasserrecht geführt werden (Anforderungslösung).

¹ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwerverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, 4550)

Eine Übersicht über die betroffenen Herkunftsbereiche, bei denen Anforderungen für Indirekt-einleiter bestehen, ist in der **Anlage 1** enthalten. Ergänzend ist dort auch aufgeführt, in welchem dieser Bereiche eine Anforderungslösung möglich ist.

3 Beschreibung der Indirekteinleiterüberwachung

Die **Anlage 2** enthält eine tabellarische Übersicht zu den Zielen und rechtlichen Vorgaben der Indirekteinleiterüberwachung.

3.1 Indirekteinleiterüberwachung nach kommunalem Satzungsrecht

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist eine Aufgabe der öffentlichen Gemeinschaft. Dementsprechend legt § 18a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fest, dass es in der Regelungskompetenz der Länder liegt, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. In der Regel haben die Länder in ihren Wassergesetzen diese Aufgabe den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz übertragen. Diese Abwasserbeseitigungspflicht umfasst nach § 18a Abs. 1 Satz 3 WHG das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung des Klärschlammes.

Grundsätzlich wird diese Kompetenz zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung durch die Satzungshoheit umgesetzt und mittels der kommunalen Satzungen instrumentalisiert.

Die Anforderungen der Satzung richten sich an jegliche Abwassereinleitungen in öffentlichen Abwasseranlagen. Es kann insbesondere geregelt werden, wie und mit welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit die Einleiter das Abwasser zu überlassen haben und welches Abwasser nicht oder nur nach einer Vorbehandlung eingeleitet werden kann sowie an welchem Bezugspunkt der Abwasseranlage (z. B. Übergabestelle, Ablauf Abwasserbehandlungsanlage, Teilstrom) die Begrenzungen gelten.

Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage bedarf es in der Regel einer Genehmigung durch den Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Dritte).

Die satzungsrechtlichen Anforderungen zur Begrenzung und Überwachung der Indirekteinleitung können dabei z. B. enthalten:

- Anforderungen an die zulässige Belastung des Abwassers (auch Einbringungsverbote) vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
- Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage,
- Ermächtigung, spezielle Abwasseranlagen (z. B. Vorbehandlungsanlagen) zu fordern,
- Betretungsrecht des Grundstücks,
- Ermächtigung zur Durchführung von Abwasseruntersuchungen durch die Gemeinde,
- Anforderungen an Art und Lage der Probenahmestellen,
- Regelungen zur Kostenlast (auch für Untersuchungen),
- Anforderungen an die Selbstüberwachung durch den Indirekteinleiter,

sofern damit eigene Ziele verfolgt werden und nicht eigenständig der Stand der Technik bestimmt wird.

Diese kommunalen Schutzziele dienen vor allem

- dem Schutz von Bestand und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage,
- dem Schutz des in und an der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigten Personals,
- der Einhaltung der Anforderungen in der Einleitungserlaubnis der öffentlichen Abwasseranlage,
- der Minimierung der Abwasserabgabe und
- der Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Klärschlammbehandlung und -entsorgung bzw. -verwertung.

Die wasserrechtliche Konkretisierung des Standes der Technik durch die Abwasserverordnung macht keine Aussage darüber, was im Hinblick auf die satzungsrechtlichen Schutzziele notwendig und verhältnismäßig ist. Die satzungsrechtlichen Anforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den oben beschriebenen Schutzziele stehen und können in begründeten Fällen über die landeswasserrechtlichen Anforderungen hinausgehen.

3.2 Indirekteinleiterüberwachung nach Landeswasserrecht

Nach § 7a Abs. 4 WHG haben die Länder sicherzustellen, dass beim Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage mindestens die Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung eingehalten werden.

Die zuständige Behörde nach Landeswasserrecht legt nach pflichtgemäßem Ermessen die wasserrechtlichen Anforderungen an die Indirekteinleitung (Einzelfall) im Zulassungsbescheid fest. Grundlage hierfür sind die in den Anhängen zur Abwasserverordnung festgelegten Mindestanforderungen, die den Stand der Technik widerspiegeln. Im Einzelfall können zum Schutz des Gewässers weitergehende Anforderungen erforderlich sein.

Zur Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen können beim Indirekteinleiter

- Änderungen in der Produktions- und Verfahrenstechnik oder
- Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassermenge oder
- der Bau und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage¹ oder
- Beschränkungen oder Verbote für die Verwendung bestimmter Stoffe

erforderlich werden.

Die Anforderungen beziehen sich im Gegensatz zu den satzungsrechtlichen Anforderungen nicht auf das gesamte Abwasser eines Indirekteinleiters, sondern nur auf das Abwasser der in **Anlage 1** genannten Herkunftsbereiche.

Die Abwasserüberwachung der zulassungspflichtigen Indirekteinleitungen obliegt der nach Landeswasserrecht zuständigen Behörde. Sie überwacht nach pflichtgemäßem Ermessen (Kriterien z. B. wasserwirtschaftliche Relevanz, Auffälligkeiten) oder nach Vorgaben der obersten Landeswasserbehörde, ob die im Zulassungsbescheid festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Hierbei kann es erforderlich sein,

¹ In manchen Bundesländern ist hierfür eine wasserrechtliche Zulassung im Sinne von § 18c WHG (Genehmigung) erforderlich.

- die Abwasserkonzentrationen und/oder -frachten zu überwachen oder
- die Abwasservorbehandlungsanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen oder
- den Einsatz des Prozesswassers zu kontrollieren oder
- die eingesetzte Produktions- und Verfahrenstechnik zu überprüfen oder
- den Einsatz der verwendeten Stoffe zu überwachen oder
- die Selbstüberwachungsergebnisse / Eigenkontrollergebnisse

auszuwerten.

§ 7a Abs. 4 WHG sowie die Abwasserverordnung enthalten keine Vorgaben, auf welche Weise die Länder sicherstellen, dass die einschlägigen Anforderungen nach dem Stand der Technik auch bei Indirekteinleitern eingehalten werden. Es ist möglich und zulässig, geeignete Ergebnisse der Überwachung nach kommunalem Satzungsrecht als Ergebnisse der Überwachung nach Landeswasserrecht zu verwenden.

Nach Wasserrecht können die Länder auch zulassen, dass den Ergebnissen der staatlichen Überwachung, Ergebnisse gleichgestellt werden, die der Einleiter auf Grund eines behördlich anerkannten Überwachungsverfahrens ermittelt (§ 6 Abs. 5 AbwV).

3.3 Eigenüberwachung durch den Betreiber (Indirekteinleiter)

Auch der Indirekteinleiter kann verpflichtet werden, seine Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Eigen- bzw. Selbstüberwachung zu kontrollieren und dies zu dokumentieren (Betriebstagebuch).

Diese Verpflichtung und der Umfang der Überwachungsmaßnahmen kann sich aus

- der Abwassersatzung oder
- dem Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz oder
- der Eigen- bzw. Selbstüberwachungsverordnung oder
- der satzungsrechtlichen Zulassung oder
- der wasserrechtlichen Zulassung der Abwasseranlage oder Abwassereinleitung

ergeben.

Neben dem durch die vorgenannten landeswasserrechtlichen Regelungen verbindlich vorgegebenen Umfang kann durch den Betreiber in eigener Zuständigkeit ein betriebliches Messprogramm festgelegt und durchgeführt werden, um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Abwasserbehandlungsanlage sicherzustellen (§ 18b WHG). Für den Umfang dieser betrieblichen Messprogramme bestehen in einigen Ländern Vorgaben oder Empfehlungen.

Durch die Eigenkontrolle der Abwasserbehandlungsanlage und -einleitung erhält der Betreiber die erforderlichen Kenntnisse

- zum baulichen Zustand und zur Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage,
- zur Menge und Belastung des anfallenden Abwassers und
- zur Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage.

Der Umfang der Eigenüberwachung kann den der Überwachung durch die Gemeinde oder die Wasserbehörde nach Landeswasserrecht weit übersteigen.

4 Verknüpfungspotentiale und weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Trotz der unterschiedlichen Zielsetzungen der Überwachung nach kommunalem Satzungsrecht und nach Landeswasserrecht gibt es einen Bereich, in dem beide Stellen gleichartige Tätigkeiten durchführen, so dass sich hier eine Verknüpfung anbietet, um Doppelarbeit zu vermeiden und Kosten zu sparen. Darüber hinaus bestehen durch den Austausch von Informationen weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Eine Übersicht enthält die nachfolgende Tabelle:

Behörde nach Satzungsrecht	Behörde nach Landeswasserrecht	
	Verknüpfungsbereich	
Überwachung der satzungsrechtlichen Grenzwerte	Probenahme und Analytik am Ort des Anfalls bzw. vor der Vermischung	Überwachung von Grenzwerten (Stand der Technik)
Überwachung von weiteren satzungsrechtlichen Anforderungen	Prüfung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage Prüfung, auf Durchführung der Eigenkontrolle	Überwachung der Einhaltung von allgemeinen Anforderungen der AbwV

Behörde nach Satzungsrecht	Behörde nach Landeswasserrecht	
	Weitere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit	
Erlassen von Rechtsakten (z. B. Zulassungen der Einleitung, Anordnungen)	Abstimmung der Rechtsakte	Erlassen von Rechtsakten (z. B. Zulassungen der Einleitung, Anordnungen)
Überwachungsergebnisse	Gemeinsame Nutzung Informationsaustausch	Überwachungsergebnisse

5 Gestaltung der Zusammenarbeit bei der Indirekteinleiterüberwachung

5.1 Allgemeines

Eine Zusammenarbeit von Städten bzw. Gemeinden und den Ländern kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Zuständigkeiten der beteiligten Dienststellen bleiben unberührt. Dies gilt auch für bestehende satzungs- bzw. landeswasserrechtliche Kostenregelungen.

Die Behörden sollten als gleichberechtigte Partner aufeinander zugehen und im Interesse einer Vollzugsvereinfachung in einem kooperativen Miteinander nach gemeinsamen Lösungen suchen.

Datenschutzrechtliche Belange stehen einer Überlassung bzw. einer gemeinsamen Nutzung der Überwachungsergebnisse für die Aufgaben der Gemeinde und der Behörde nach Landeswasserrecht nicht entgegen. Dies gilt auch bei Weiterleitung von Kopien der Rechtsakte (Einleitungserlaubnis/Genehmigung bzw. Genehmigung nach Satzungsrecht) und der Abwasserkatasterangaben an den jeweiligen Partner. Letzteres ist in einigen Ländern sogar gesetzlich vorgeschrieben.

Die Indirekteinleiter sollten auf die vorgesehene Zusammenarbeit hingewiesen werden. Dies kann z. B. bei der Erteilung von landeswasserrechtlichen Zulassungen erfolgen. Ein entsprechender klarstellender Hinweis durch die Gemeinde kann ebenfalls hilfreich sein.

Es wird empfohlen, die in der Tabelle im Abschnitt 4 im „Verknüpfungsbereich“ aufgeführten Tätigkeiten abzustimmen, da dies für beide Behörden zu Arbeitserleichterungen unter Wahrung des fachlichen Qualitätsniveaus führt.

Antworten, zu in diesem Zusammenhang häufig gestellten Fragen, sind in *Anlage 3* zusammengefasst.

5.2 Voraussetzungen

Die Zusammenarbeit bei der Indirekteinleiterüberwachung setzt voraus, dass die Anforderungen beider Rechtsbereiche gleichermaßen berücksichtigt und erfüllt werden.

Je nach Ausmaß der angestrebten Zusammenarbeit müssen daher verschiedene Festlegungen getroffen werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte dies in Schriftform (z. B. amtliche Bekanntmachung, Vermerk, Vertrag) erfolgen. Hierbei können sich auch beide Parteien das Recht auf eine Rückkehr zur eigenverantwortlichen Indirekteinleiterüberwachung vorbehalten.

Festlegungen sind insbesondere zu folgenden Punkten erforderlich:

- Indirekteinleiter

Die nach den jeweiligen Rechtsbereichen überwachten Indirekteinleiter sind abzugleichen. Hieraus ergibt sich eine Übersicht, welche Indirekteinleiter zukünftig gemeinsam kontrolliert werden können bzw. welche nur für einen der Rechtsbereiche von Bedeutung sind.

- Umfang der Überwachung

• Parameter/Probenahmestellen

Parameter und Probenahmestellen sind nach den jeweiligen Rechtsbereichen für die einzelnen Indirekteinleiter abzugleichen. Hieraus ergibt sich eine Übersicht für jeden Indirekteinleiter, welche Parameter dort zukünftig an welchen Probenahmestellen gemeinsam kontrolliert werden können bzw. welche nur für einen der Rechtsbereiche relevant sind.

• Probenahmeart

Für die Überwachung nach Landeswasserrecht ist die Art der Probenahme in der Abwasserverordnung verbindlich vorgeschrieben. In der Regel kommt hier die qualifizierte Stichprobe (bei flüchtigen Parametern davon abweichend die Stichprobe) oder die 2 Stunden-Mischprobe zur Anwendung. Die Anforderungen des kommunalen Satzungsrechts stehen einer Probenahme nach den in § 2 Nr. 1 bis 3 AbwV genannten Verfahren nicht entgegen.

- **Analysenmethoden**
Zur Analyse der Inhaltsstoffe sind Verfahren erforderlich, die im Falle von Grenzwertüberschreitungen einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung der Analysenergebnisse standhalten. Um dies für die Überwachung nach Landeswasserrecht sicherzustellen, hat der Gesetzgeber den Einsatz der in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung genannten Verfahren oder gleichwertiger Verfahren vorgeschrieben, die für die Überwachung nach Landeswasserrecht verbindlich sind. Das LAWA-AQS-Merkblatt A-11 enthält eine Zusammenstellung gleichwertiger Verfahren. Ihrer Anwendung bei der Überwachung nach Satzungsrecht steht in der Regel nichts entgegen.

- **Häufigkeit**
Die Häufigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Gefahrenpotential (z. B. Einleitungsmenge, relevante Abwasserinhaltsstoffe) der Indirekteinleitung im Hinblick auf das jeweilige Schutzziel und berücksichtigt § 6 Abs. 1 AbwV. In einigen Ländern bestehen hierzu Kennziffernmodelle.

Für die Überwachung nach Satzungsrecht bestehen Empfehlungen der ATV-DVWK (siehe Gelbdruck des ATV-DVWK M 115 Teil 3), wonach die Häufigkeit in einem Indirekteinleiterkataster verzeichnet ist und bis zu 12-mal pro Jahr betragen kann.

- **Anlagenkontrolle**
Hierzu werden je nach Landeswasserrecht Prüfungen durchgeführt, die auch bei der Überwachung nach Satzungsrecht relevant sein können, z. B.:
 - Sichtkontrolle des technischen Zustands der wesentlichen Teile der Abwasseranlage,
 - Funktionsprüfung der wesentlichen Messgeräte der Abwasservorbehandlungsanlage, z. B. durch Vergleichsmessung mit mobilen Geräten,
 - Prüfung der sachgemäßen Durchführung der Eigenkontrolle durch den Betreiber,
 - Prüfung bei Anwendung der Anforderungslösung gemäß den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage zur Verminderung der Abwasserbelastung (Abwasserbehandlungsanlage, Anlage zur produktionsintegrierten Verminderung der Abwasserbelastung z. B. Entwicklungsmaschine bei fotografischen Prozessen) oder landeswasserrechtlicher Regelungen.

- **Beauftragung geeigneter Dritter**

Sollen geeignete Dritte, wie z. B. private Laborbetriebe oder Ingenieurbüros, mit Überwachungsaufgaben betraut werden, so müssen die gestellten Anforderungen an deren fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit abgestimmt und in ein Anforderungsprofil aufgenommen werden. In der Mehrzahl der Länder bieten sich hier die privaten Stellen an, die ihre Qualifikation bereits in einem förmlichen Zulassungsverfahren, z. B. nach der Eigenkontrollverordnung, nachgewiesen haben.

- **Kostenaufteilung**

Die Kostenverteilung muss einvernehmlich zwischen den beiden Partnern geregelt werden.

5.3 Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit

Für Inhalt und Umfang einer gemeinsamen Tätigkeit ergibt sich eine große Variationsbreite von Gestaltungsmöglichkeiten, die je nach den Gegebenheiten individuell zu prüfen, zu gestalten und umzusetzen sind.

5.3.1 Gemeinsame Nutzung von Überwachungsdaten

- Nutzung kommunaler Überwachungsdaten durch die Behörde nach Landeswasserrecht

Die Nutzung kommunaler Überwachungsdaten durch die zuständige Behörde nach Landeswasserrecht stellt eine sehr enge Form der Verknüpfung dar.

Soweit dabei Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, die über den Umfang nach kommunalem Satzungsrecht hinausgehen, kann die Gemeinde die zusätzlichen Kontrollen im Auftrag der Behörde nach Landeswasserrecht oder in Amtshilfe durchführen oder die Wasserbehörde wird selbst tätig.

Führt die Behörde nach Landeswasserrecht keine Kontrollen vor Ort mehr durch, sollte sie in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) an der Überwachung teilnehmen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

- Nutzung wasserrechtlicher Überwachungsdaten durch die Behörde nach Satzungsrecht

Eine andere Form der intensiven Verknüpfung ist die Nutzung wasserrechtlicher Überwachungsdaten durch die Gemeinde. Soweit dabei Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, die über den nach Landeswasserrecht erforderlichen Umfang hinausgehen, kann die Behörde nach Landeswasserrecht die zusätzlichen Kontrollen auch im Auftrag der Gemeinde oder in Amtshilfe durchführen oder die Gemeinde wird selbst tätig.

Auch Überwachungsdaten aus der landeswasserrechtlichen Überwachung auf Grundlage der Anforderungslösung können von der Gemeinde genutzt werden. Sie hat dann die Möglichkeit, auf eigene Untersuchungen zu verzichten, es sei denn, am Übergabeschacht sind weitere überwachungsbedürftige Teilströme vorhanden.

Führt die Behörde nach Satzungsrecht keine Kontrollen vor Ort durch, sollte sie in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) an der Überwachung teilnehmen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

- Arbeitsteilige Bearbeitung

Die Behörden vereinbaren eine Arbeitsteilung bei der Durchführung der Überwachung nach einem vorher abgestimmten Plan z. B. Aufteilung nach Indirekteinleitern oder Branchen.

Führt eine Behörde keine Kontrollen vor Ort bei einem bestimmten Indirekteinleiter durch, sollte sie in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) an der Überwachung teilnehmen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

- Beauftragung eines geeigneten Dritten

Nach dem ein abgestimmtes Anforderungsprofil (Leistungsumfang und Qualifikation des Auftragnehmers) erstellt wurde, einigen sich die Partner auf die Vergabemodalitäten. Das Vergabeverfahren wird nach Absprache entweder von der Gemeinde oder der Behörde nach Landeswasserrecht durchgeführt. Die Auftragserteilung erfolgt nach gemeinsamer Auswahl des geeigneten Bieters. Der Vertrag sollte Regelungen zur Rechnungslegung enthalten, z. B. getrennt nach Leistung für die beiden Partner.

Die Behörden nach Satzungsrecht und nach Wasserrecht sollten in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) an der örtlichen Überwachung teilnehmen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

- Nutzung von Eigenkontrolldaten der Indirekteinleiter

Beide Bereiche vereinbaren, dass sich ihre Überwachung vollständig oder teilweise auf die Angaben der Eigenüberwachung/Selbstüberwachung stützt. Die Partner stimmen für beide Rechtsbereiche das insgesamt erforderliche Untersuchungsprogramm und die Vorgaben zur Qualitätssicherung ab.

Die Behörden nach Satzungsrecht und nach Wasserrecht sollten in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) eine örtliche Überwachung durchführen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Für die Auswertung und die Anordnung erforderlicher Maßnahmen ist jeder Partner in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Partner unterrichten sich im Vorfeld über die geplanten Maßnahmen und stimmen sie gegebenenfalls miteinander ab.

5.3.2 Nutzung von weiteren Möglichkeiten zur Zusammenarbeit

- Informations- und Datenaustausch

Eine relativ einfache Möglichkeit der Zusammenarbeit besteht in einem Informations- und Datenaustausch zur Benachrichtigung der jeweils anderen Behörde. Umfang und zeitlicher Abstand der jeweiligen Datenübergabe ist zu vereinbaren. Hierbei sollte eine ausführliche Dokumentation der Randbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, ebenfalls übermittelt werden (z. B. Analysen- und Probenahmeprotokoll). Weiterhin sollte geprüft werden, ob für den Datenaustausch gemeinsame dv-technische Möglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können. Hier können z. B. Überwachungsergebnisse der Gemeinden und der Behörden nach Landeswasserrecht zur Ermittlung zulassungspflichtiger Indirekteinleitungen dienen.

- Nutzung der Überwachungsergebnisse

Für die Auswertung und die Anordnung erforderlicher Maßnahmen ist jeder Partner in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Partner unterrichten sich im Vorfeld über die geplanten Maßnahmen und stimmen sie gegebenenfalls miteinander ab.

Übersicht über die Herkunftsbereiche nach Abwasserverordnung
für die eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist
und über Herkunftsbereiche, in denen die bestimmten Anforderungen
an die Abwasseranlage enthalten sind

Nr. des Anhangs nach AbwV	Bezeichnung	Anforderungen			
		B ¹	D ²	E ³	Anforderungslösung ⁴
4	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination	x	-	-	-
9	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen	x	x	-	-
13	Holzfasertplatten	-	x	-	-
17	Herstellung keramischer Erzeugnisse	x	x	-	x (Teil D Abs. 3)
18	Zuckerherstellung	x	x	-	-
19	Zellstoffherzeugung	x	x	-	-
20	Fleischmehlindustrie	x	x	-	-
22	Chemische Industrie	x	x	x	-
23	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	x	x	-	-
24	Eisen-, Stahl und Tempergießerei	x	x	-	-
25	Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung	x	x	x	-
26	Steine und Erden	-	x	-	-
27	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung	x	x	x	-
28	Herstellung von Papier und Pappe	x	x	-	-
29	Eisen- und Stahlerzeugung	x	x	x	-
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	x	x	x	-
32	Verarbeitung von Kautschuk und Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi	x	x	-	-

¹ Anforderungen in Teil B, die über die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 AbwV hinausgehen

² Anforderung in Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ des Anhangs der AbwV

³ Anforderung in Teil E „Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls“ des Anhangs der AbwV

⁴ Qualitätsanforderungen gelten als eingehalten, wenn bestimmte, in der Abwasserverordnung oder nach Landesrecht festgelegte Anforderungen eingehalten werden, z. B. an die Auslegung, die Zulassung, den Betrieb, die Wartung und die Überwachung der Abwasseranlage

Nr. des Anhangs nach AbwV	Bezeichnung	Anforderungen			
		B ¹	D ²	E ³	Anforderungslösung ⁴
33	Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen	-	x	-	-
36	Herstellung von Kohlenwasserstoffen	-	x	x	-
37	Herstellung anorganischer Pigmente	-	x	-	-
38	Textilherstellung, Textilveredlung	x	x	x	-
39	Nichteisenmetallherstellung	x	x	x	-
40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung	x	x	x	-
41	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	x	x	x	x (Teil D Abs. 1 Nr. 3)
42	Alkalichloridelektrolyse	x		x	-
43	Herstellung von Chemiefasern, Folien, Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie Celluloseacetatfasern	x	x	x	-
45	Erdölverarbeitung	-	x	x	-
46	Steinkohleverkokung	-	x	-	-
47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen	-	x	-	-
48	Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe	x	-	x	-
49	Mineralölhaltiges Abwasser	x	-	x	x (Teil E Abs. 2 und 4)
50	Zahnbehandlung	-	-	x	x (Teil E Abs. 2)
51	Oberirdische Ablagerung von Abfällen	x	x	-	-
52	Chemischreinigung	-	x	x	x (Teil D Abs. 4)
53	Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)	x	x	-	x (Teil D Abs. 2)
54	Herstellung von Halbleiterbauelementen	x	x	x	-
55	Wäschereien	x	x	-	x (Teil D Abs. 6)
56	Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen	x	x	x	-
57	Wollwäschereien	x	x	x	-

¹ Anforderungen in Teil B, die über die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 AbwV hinausgehen

² Anforderungen in Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ des Anhangs der AbwV

³ Anforderung in Teil E „Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls“ des Anhangs der AbwV

⁴ Qualitätsanforderungen gelten als eingehalten, wenn bestimmte, in der Abwasserverordnung oder nach Landesrecht festgelegte Anforderungen eingehalten werden, z. B. an die Auslegung, die Zulassung, den Betrieb, die Wartung und die Überwachung der Abwasseranlage

Ziele und rechtliche Vorgaben der Indirekteinleiterüberwachung

	Überwachung nach kommunalem Satzungsrecht	Überwachung nach Landeswasserrecht	Eigenkontrolle durch den Indirekteinleiter
Schutzziel	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigten Personals - Schutz von Bestand und Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage - Einhaltung der Anforderung in der Einleitungserlaubnis der öffentlichen Abwasseranlage - Minimierung der Abwasserabgabe - Sicherung der Klärschlamm Entsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> - Verminderung der Abwasserbelastung durch gefährliche Stoffe nach dem Stand der Technik - Verminderung einer Verlagerung der Abwasserbelastung durch gefährliche Stoffe in andere Umweltmedien (z. B. Luft und Klärschlamm) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Einleitungserlaubnis und der Anforderungen der Abwassersatzung - Schutz vor Schadenersatzforderungen - Schutz der Abwasserbehandlungsanlage
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 GG - Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG - Abwasserbeseitigungspflicht nach Landeswassergesetz - Umsetzung in kommunalen Satzungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundes- und Landeswasserrecht - Indirekteinleitergenehmigung (Abwasserbeschaffenheit)/ Indirekteinleitererlaubnis - Anlageneignung nach Landeswasserrecht - allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt/Anforderungslösung nach Landeswasserrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Abwassersatzung; Abwassergebührensatzung - Eigenkontrollverordnung/ Selbstüberwachungsverordnung - Indirekteinleitergenehmigung/-erlaubnis
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Körperschaften des öffentlichen Rechts - Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Behörde nach Wasserrecht (untere Wasserbehörde) 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiber
Ziel der Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Bestand und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage - Schutz des in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigten Personals - Einhaltung der Anforderungen in der Einleitungserlaubnis der öffentlichen Abwasseranlage - Minimierung der Abwasserabgabe - Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Klärschlammbehandlung und -entsorgung bzw. -verwertung 	<p>Einhaltung der Anforderungen nach dem S.d.T. in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indirekteinleitergenehmigung/-erlaubnis, Anlageneignung - allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt/Anforderungslösung nach Landeswasserrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Indirekteinleitergenehmigung/-erlaubnis - Einhaltung der Anforderungen der Abwassersatzung - Einhaltung der Anlageneignung - sachgemäßer Betrieb der Abwasseranlage

Antworten, zu häufig gestellten Fragen

**zur Zusammenarbeit der Behörden nach Satzungsrecht und Landeswasserrecht
bei der Indirekteinleiterüberwachung**

1. Können die Behörden nach Satzungsrecht und nach Wasserrecht zu einer gemeinsamen Nutzung von Untersuchungsergebnissen für die Überwachung nach dem kommunalen Satzungsrecht und dem Landeswasserrecht verpflichtet werden?

Eine Zusammenarbeit von Städten bzw. Gemeinden und den Ländern kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Gemeinde und Land sind dabei gleichberechtigte Partner. Die Zuständigkeiten bleiben unberührt.

2. Kann die Überwachung durch die Behörde nach Landeswasserrecht entfallen, wenn der Indirekteinleiter durch die Gemeinde überwacht wird?

Die Behörde nach Landeswasserrecht kann geeignete Ergebnisse der kommunalen Indirekteinleiterüberwachung für ihre eigene Überwachung nutzen. Ihre Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die sachgerechte Durchführung der Indirekteinleiterüberwachung wird durch die Nutzung von Ergebnissen der kommunalen Überwachung nicht berührt.

3. Kann die Überwachung durch die Gemeinde entfallen, wenn der Indirekteinleiter durch die Behörde nach Landeswasserrecht überwacht wird?

Analog zu Antwort 2.

4. Gibt es formale Vorgaben für Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Behörde nach landeswasserrecht zur Zusammenarbeit bei der Indirekteinleiterüberwachung?

Formale Vorgaben gibt es nicht. Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit sollten jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen in Schriftform festgelegt werden. Dies kann, je nach Erfordernis z. B. als Ergebnisvermerk einer Besprechung, eine behördeninterne Regelung oder in Form einer amtlichen Bekanntmachung erfolgen. Andere Regelungen, z. B. die zu satzungsrechtlichen und landeswasserrechtlichen Kostenregelungen, bleiben unberührt.

5. Setzt die Nutzung kommunaler Überwachungsergebnisse durch die Behörde nach Landeswasserrecht eine entsprechende Öffnungsklausel der bundesrechtlichen Abwasserverordnung (AbwV) voraus?

Nein. Es ist ohne Änderung der AbwV möglich und zulässig, geeignete Ergebnisse der Überwachung nach dem kommunalen Satzungsrecht als Ergebnisse der Überwachung nach Landeswasserrecht zu verwenden. § 7a Abs. 4 WHG enthält keine Vorgaben, auf welche Weise die Länder sicherstellen, dass die einschlägigen Anforderungen nach dem S.d.T. auch bei Indirekteinleitern umgesetzt werden. Die Gemeinden können in eigener Zuständigkeit Regelungen zur Verwendung von Ergebnissen der Überwachung durch das Land für die Überwachung nach dem Satzungsrecht treffen.

6. *Wie kann eine arbeitsteilige Vorgehensweise von Gemeinde und Behörde nach Landeswasserrecht bei der Durchführung der örtlichen Überwachungstätigkeiten (einschließlich Probenahme) erfolgen?*

Zunächst ist gemeinsam von Gemeinde und Behörde nach Landeswasserrecht der insgesamt in beiden Rechtsbereichen erforderliche Überwachungsumfang nach Art und Häufigkeit zu ermitteln. Für die arbeitsteilige Vorgehensweise besteht eine Fülle von Möglichkeiten.

7. *Kann in den Fällen, bei denen im Rahmen der Überwachung durch die Behörde nach Landeswasserrecht die Untersuchung von Wasserproben entbehrlich ist (Anforderungslösung z.B. Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung), auch bei der Überwachung durch die Gemeinde auf die Untersuchung von Abwasserproben verzichtet werden?*

Wenn eine Anforderungslösung zulässig ist und auf der Grundlage der kommunalen Schutzziele keine darüber hinausgehenden Anforderungen zu stellen sind, kann auf die Untersuchung von Abwasserproben verzichtet werden.

8. *Sollten die Einleiter auf die vorgesehene gemeinsame Nutzung von Analyseergebnisse hingewiesen werden?*

Es ist zweckmäßig, die Indirekteinleiter auf die vorgesehene gemeinsame Nutzung der Überwachungsergebnisse hinzuweisen, um Missverständnissen vorzubeugen. Bei der Erteilung oder der Verlängerung von landeswasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen/Einleitungsgenehmigungen kann dies dort erfolgen. Ein entsprechender klarstellender Hinweis durch die Gemeinde kann ebenfalls hilfreich sein.

9. *Dürfen die beiden Behörden ausschließlich auf Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen der Indirekteinleiter zurückgreifen?*

Nach Wasserrecht können die Länder zulassen, dass den Ergebnissen der staatlichen Überwachung, Ergebnissen gleichgestellt werden, die der Einleiter auf Grund eines behördlich anerkannten Überwachungsverfahrens ermittelt (§ 6 Abs. 5 AbwV). Dies setzt eine landeswasserrechtliche Regelung voraus. Satzungsrechtliche Belange stehen dem in der Regel nicht entgegen.

10. *Müssen die Kosten für die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung aus der Abwassergebühr finanziert werden?*

Es ist nicht Ziel der Zusammenarbeit, dass die Kommunen aus ihrem Gebührenhaushalt Aufgaben der Wasserbehörden finanzieren. Wenn die Kommune oder die Wasserbehörde örtliche Untersuchungen durchführen, die in den Aufgabenrahmen des anderen Beteiligten fallen, handeln sie in dessen Auftrag.

11. *Welche Auswirkungen hat die Privatisierung der Abwasserbeseitigung auf die Zusammenarbeit der beiden Behörden?*

Bei der Abwasserbeseitigungspflicht handelt sich nach wie vor um eine Hoheitsaufgabe, die bei den Abwasserbeseitigungspflichten bestehen bleibt. Dies hat auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der Wasserbehörde nach Landeswasserrecht keine grundsätzlichen Auswirkungen. Es wird lediglich das operative Geschäft übertragen.

12. Darf die Kommune auch an anderen Stellen als am Übergabeschacht untersuchen?

Auch die Gemeinde kann im Satzungsrecht festlegen, dass die Überwachung am Ablauf einer Vorbehandlungsanlage erfolgt. Das könnte insbesondere sinnvoll sein, wenn am Ablauf der Vorbehandlungsanlage das betriebsspezifisch belastete Abwasser erfasst wird und ansonsten nur häusliches Abwasser anfällt.